

registrierten, nebensächlicheren Briefes, an den er sich nur ungenau erinnerte, um etwa ein halbes Jahr verschoben hat. Er mochte in der That während der Sedisvakanz von Johann von Toledo über jene Geldangelegenheit unterrichtet worden sein¹ und nun die beiden Vorgänge verwechseln, während an eine absichtliche Entstellung schwerlich zu denken ist. An der Identität des in der 'Diffinitio' dergestalt besprochenen Briefes, dessen Verlust mehrfach beklagt worden ist², mit dem unten veröffentlichten Texte möchte ich also keinen Augenblick zweifeln; dieser Text aber widerlegt unzweideutig die Richtigkeit der von Urban selbst gegebenen Zeitansetzung. Eine genauere Datierung als 'etwa Ende 1261 oder Anfang 1262'³ ist indes nicht möglich.

4. Kürzer kann ich mich in Betreff des vierten Briefes fassen, der von Urban IV. an Heinrich III. von England gerichtet ist und Vorschläge des Königs zu Gunsten der Reichsansprüche seines Bruders Richard von Cornwall höflich aber bestimmt mit dem Hinweis auf den Rechtsweg ablehnt. Es gilt hier nur die Frage zu beantworten, wann dieser Brief geschrieben ist.

Merkwürdig lange hat Heinrich III. mit einer offiziellen Begrüssung des neuen Papstes gezögert. Seine Bevollmächtigten an der Kurie, die Kleriker Johann von Hemingford und Roger Lovel, bestellte er zwar schon am 26. Oktober 1261 als seine Prokuratoren bei Urban IV.⁴ Aber das förmliche Begrüssungsschreiben trägt erst das Datum des 20. März 1262⁵. Mit dem Aufruhr in England wird die Verzögerung entschuldigt. Als Ueberbringer des Schreibens empfiehlt der König dem Papste '*dilectos nobis Willelmum de Chauvent clericum et Willelmum de Aette militem nostros fideles —, qui nostrae mentis iubilum vobis insinuent nosque et nostros et quae nostra sunt vestrae beatitudini cum omni devotione recommendent*'. Von diesen beiden Boten wird der erstgenannte Kleriker gewiss der Haupt-

1) In seinem Briefe an den englischen König beruft sich Johann von Toledo bereits darauf, dass die Grösse seiner Ausgaben '*per testimonium domini pape (also Urbans) satis poterit comprobari*'. Dies Zeugnis war vielleicht schon während der Sedisvakanz aufgesetzt und gab dann später zu der Verwechselung Anlass. 2) Vgl. Ep. sel. III, 541; Grauert a. a. O. S. 150 Anm. 2; Maubach S. 81 Anm. 3. 3) Näher wird man an das Datum der 'Diffinitio', den 7. Aug. 1263, schwerlich heranrücken dürfen, da die Einzelheiten sich damals in der Erinnerung des Papstes bereits verwirrt hatten. 4) Vgl. B.-F.-W. 14170. 5) Shirley, Royal and other historical letters ill. of the reyn of Henry III., London 1866, II, 206.